

Zuständigkeitsordnung

für den Rat der Stadt Verl vom 03.11.2020,

§ 1 Ausschüsse

- (1) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“. Die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses werden vom Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen.
- (2) Der Rat wählt folgende Ausschüsse:
 - a) Haupt- und Finanzausschuss
 - b) Rechnungsprüfungsausschuss
 - c) Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen
 - d) Ausschuss für Mobilität und Verkehr
 - e) Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und Generationen
 - f) Jugendhilfeausschuss
 - g) Ausschuss für Nachhaltigkeit und Umwelt
 - h) Ausschuss für Wirtschaft und Digitalisierung
 - i) Betriebsausschuss
 - j) Wahlausschuss

Der Wahlausschuss wird zu einem späteren Zeitpunkt gebildet.

- (3) Der Rat kann für andere Fachgebiete oder für bestimmte Angelegenheiten weitere Ausschüsse bilden.

§ 2 Zahl der Ausschussmitglieder

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus dem Bürgermeister und 14 Ratsmitgliedern.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern sowie weiteren beratenden Mitgliedern entsprechend der Satzung des Jugendamtes der Stadt Verl.
- (3) Der Betriebsausschuss besteht einschließlich zwei Vertretern der Beschäftigten der Eigenbetriebe aus 17 Mitgliedern.
- (4) Die übrigen Ausschüsse bestehen aus 15 Mitgliedern.

§ 3 Entscheidungsbefugnisse von Ausschüssen

- (1) Folgenden Ausschüssen werden die nachstehend aufgeführten Angelegenheiten gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW zur Entscheidung übertragen:
 - (a) Haupt- und Finanzausschuss

Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet im Zweifelsfall, welcher Ausschuss für eine Entscheidung zuständig ist. Sind mehrere Ausschüsse zuständig und weichen deren Entscheidungen voneinander ab, entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss. Sollten Angelegenheiten nicht explizit auf andere Ausschüsse übertragen sein, werden diese vom Haupt- und Finanzausschuss beraten. Er bereitet die Haushaltssatzung vor und trifft die für die Ausführung des Haushalts-

planes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.

Nachstehende Angelegenheiten werden zur Beratung bzw. zur Beschlussfassung innerhalb der festgelegten Wertgrenzen, soweit die Zuständigkeit nicht auf andere übertragen ist, wie z. B. dem Bürgermeister, dem Kämmerer, etc., übertragen:

- 1) Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit der einzelne Auftrag zwischen 250.000 Euro und 500.000 Euro liegt. Aufträge für Planungsarbeiten und Gutachten im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit der einzelne Auftrag 50.000 Euro übersteigt.
- 2) Stundung öffentlicher Abgaben und anderer Forderungen der Stadt, soweit sie einen Einzelbetrag von 25.000 Euro übersteigen oder über eine Dauer von zwölf Monaten hinaus gestundet werden sollen.
- 3) Unbefristete Niederschlagung städtischer Forderungen über 50.000 Euro und Erlass von städtischen Forderungen über 25.000 Euro.
- 4) Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen ab 50.000 Euro.
- 5) Personalangelegenheiten, soweit sie nicht in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegen.
- 6) Vorschläge für die Vergabe der Ehrennadel oder anderer Ehrungen.
- 7) Angelegenheiten von Städtepartnerschaften.
- 8) Angelegenheiten des Stadtmarketings.
- 9) Grundsätze des Marktwesens.
- 10) Zuschussanträge über 5.000 Euro von Dritten ohne Zuständigkeit eines Fachausschusses.
- 11) Sicherheits- und Ordnungswesen einschließlich Feuerschutz.
- 12) Friedhof- und Bestattungswesen.
- 13) Angelegenheiten für Soziales, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind.
- 14) Asylangelegenheiten einschl. Übergangsheime.
- 15) Maßnahmen zur Integration, Migration und Teilhabe.
- 16) Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau, Mann und Divers.
- 17) Beratung über die Höhe von Ablösebeträgen gemäß Stellplatzsatzung.
- 18) Beratung über den Abschluss von Grundstücksgeschäften aller Art sowie Enteignungen mit Ausnahme des Erwerbs und der Veräußerung bis zu einem Wert von 10.000 Euro, die als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten. Hierüber ist in der nächsten Sitzung des Rates zu berichten.
- 19) Vorschlagsrecht für die Berufung ehrenamtlicher Richterinnen/Richter und Schöffeninnen/Schöffen.

(b) Rechnungsprüfungsausschuss

Der Zuständigkeitsbereich des Rechnungsprüfungsausschusses umfasst die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben nach den §§ 59 Abs. 3 und 101 GO (Prüfung der Rechnung).

(c) Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen

- (1) Entscheidungsbefugnisse in Planungsangelegenheiten:
 1. Entscheidung über alle verfahrensleitenden Beschlüsse im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme des Satzungsbeschlusses und des Beschlusses über den Flächennutzungsplan
 2. Entscheidung über die Herstellung oder Versagung des Einvernehmens der Gemeinde zu Anträgen im Rahmen von §§ 14 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (Ausnahme von Veränderungssperren), 31 BauGB (Ausnahmen und Befreiung bei Bauvorhaben) und 36 BauGB (Einvernehmen der Gemeinde zu Vorhaben nach §§ 33, 34, 35 BauGB) in Fällen besonderer Bedeutung, insbesondere bei Versagungen im Widerspruchsfalle
 3. Stellungnahme zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden im Abstimmungsverfahren gem. § 2 Abs. 2 BauGB und Stellungnahme zu Fachplanungen anderer Behörden im planungsrechtlichen Zusammenhang jeweils in Fällen von besonderer Bedeutung
- (2) Der Ausschuss für Stadtentwicklung bereitet folgende Entscheidungen des Rates vor:
 1. Wichtige Angelegenheiten der Stadtentwicklung einschl. der Regionalplanung und alle außerhalb der formellen Planungen aufzustellenden städtebaulichen Pläne wie

- Rahmenpläne, Masterpläne, Entwicklungskonzepte oder vorbereitende Pläne sowie die Durchführung von städtebaulichen Wettbewerben
2. Beratung über den Abschluss von städtebaulichen Verträgen
 3. Zustimmung zur Herstellung von Erschließungsanlagen gemäß § 125 BauGB.
 - Abschnittsbildung
 - Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen zu eine Erschließungseinheit
 4. Entscheidungsbefugnisse in Städteentwässerungsangelegenheiten
 - Stellung von Anträgen in wasserrechtlichen Verfahren auf Einleitung von Planfeststellungsverfahren zum Ausbau von Gewässern 2. Ordnung oder zur Anlegung von Regenrückhaltebecken
 5. Hochbauprojekte einschl. Wettbewerbsverfahren
 6. Beratung über die Stellplatzsatzung
- (3) Der Ausschuss für Stadtentwicklung übernimmt die Aufgaben nach der Denkmalschutzgesetz
- (4) Neu-, Um- und Erweiterungsbau von städtischen Grünanlagen und Gewässern von besonderer Bedeutung im Rahmen der Stadtentwicklung.
- (d) Ausschuss für Mobilität und Verkehr
 Der Ausschuss für Mobilität und Verkehr berät:
1. Verkehrsentwicklungsplan und vorbereitende verkehrliche Planungen
 2. Verkehrslenkung, Verkehrssicherung, allgemeines Verkehrsanordnungsrecht
 3. ÖPNV – Angelegenheiten mit Ausnahme der Schülerinnen- und Schülerbeförderung
 4. Straßenbau und alle weiteren Tiefbaumaßnahmen
 5. Straßenbenennungen bzw. -umbenennungen
- (e) Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und Generationen
- (1) Der Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und Generationen nimmt die gesetzliche Funktion des Schulausschusses wahr.
 Er hat folgende besondere Entscheidungsbefugnisse:
 Aufgaben und Befugnisse nach § 61 (SchulG NRW)
- (2) Der Ausschuss bereitet folgende Entscheidungen des Rates vor:
1. Alle schulischen Angelegenheiten der Stadt Verl einschließlich der Schülerinnen- und Schülerbeförderung
 2. Vergabe der Sportfördermittel
 3. Erlass von Sportförderrichtlinien
 4. Berichtswesen aus dem Sportbereich
 5. Kulturarbeit und Belange des kulturellen Lebens
 6. Pflegeberatung
 7. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Demografieentwicklung
 8. Angelegenheiten des Ehrenamtes
 9. Angelegenheiten der Gleichstellung von Frau, Mann und Divers
- (f) Jugendhilfeausschuss
- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Aufgaben der Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Er beschließt im Rahmen der Satzung des Jugendamtes der Stadt Verl, der vom Rat bereitgestellten Mittel und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen
- (2) Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
1. die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe
 2. die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden
 3. die Förderung von Kindern und Jugendlichen
- (3) Der Jugendhilfeausschuss trifft Entscheidungen über:
1. die Jugendhilfeplanung,
 2. die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe
 3. die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII (KJHG) in Verbindung mit § 25

AGKJHG

4. die jährliche Festsetzung der Betreuungsangebote in den Kindertageseinrichtungen für das jeweils kommende Kindergartenjahr gemäß § 19 Abs. 3 Kibiz,
 5. die Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplanes
 6. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für
1. die Stellungnahmen zur Planung und Ausführung von Kinderspielplätzen, Kindertagesstätten und Jugendzentren,
 2. die Vorbereitung des Haushaltes für den Bereich Jugendhilfe,
 3. für die Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters des Jugendamtes,
 4. Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Kinderpass

(g) Ausschuss für Nachhaltigkeit und Umwelt

Der Ausschuss für Nachhaltigkeit und Umwelt befasst sich mit folgenden Angelegenheiten:

1. Definition des Umweltbildes der Stadt Verl (Klimaschutzkonzept)
2. Grundsätze für die Aufstellung von Förderprogrammen in den Bereichen Umwelt-, Natur- und Klimaschutz
3. Begleitung des Themas Biodiversität
4. Begleitung und Neuausrichtung der Klimaschutzprojekte der Stadt (z. B. European Energy Award)
5. Verträge mit Dritten, soweit sie den Klimaschutz betreffen (z. B. Energieberatung mit der Verbraucherzentrale)
6. Begleitung des Klimatischen
7. Konzeption zur Abfall- und Wertstoffentsorgung (z. B. Abfallwirtschaftskonzept)
8. Gebühren aus den Bereichen Abfall und Wertstoffe
9. Grundsätze des Wertstoffhofes
10. Aufgaben der Baumkommission

(h) Ausschuss für Wirtschaft und Digitalisierung

Der Ausschuss für Wirtschaft und Digitalisierung berät folgende Angelegenheiten:

1. Wirtschaftsförderung
2. Grundsätze der Gewerbegebietsentwicklung
3. Breitbandausbau und alle anderen Telekommunikationsausbauten
4. Strategien der Digitalisierung
5. Angelegenheiten des Einzelhandels

(i) Betriebsausschuss

- (1) Es wird ein gemeinsamer Betriebsausschuss für den „Abwasserbetrieb der Stadt Verl“, den „Abwasserbetrieb Gemeinschaftsklärwerk Verl-Sende“, den Eigenbetrieb „Ost-westfalenhalle Kaunitz“ sowie für den „Versorgungs- und Bäderbetrieb Verl“ gebildet.
- (2) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil. Über die Teilnahme weiterer Bediensteter der Stadtverwaltung an den Sitzungen des Betriebsausschusses entscheidet die Betriebsleitung.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen und Aufträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 250.000,00 €, aber nicht 500.000,00 € übersteigt,
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 25.000,00 €, aber nicht 100.000,00 € übersteigen, sofern es sich nicht um Stundungen von Gebühren und Beiträgen nach dem KAG NW handelt,
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5000,00 €, aber nicht 10.000,00 € übersteigen.
 - d) Zustimmung zur Erhebung von Klagen, soweit der Streitwert 50.000,00 €, aber nicht 100.000,00 € übersteigt und
 - e) Zustimmung zum Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche, soweit die Forderung den Wert von 25.000,00 €, aber nicht 100.000,00 € übersteigt.

- (4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die Erste Betriebsleiterin/der Erste Betriebsleiter mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.
- (5) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die Erste Betriebsleiterin/der Erste Betriebsleiter mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.
- (6) Der Betriebsausschuss berät die Konzeption der Abwasserentsorgung (z. B. Abwasserbeseitigungskonzept).

§ 4

Entscheidungsbefugnisse des Bürgermeisters

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Dem Bürgermeister werden die nachstehend erwähnten Angelegenheiten gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW zur Entscheidung übertragen:
 - a) Geldforderungen der Stadt bis zur Entscheidung über ein eingeleitetes Rechtsmittel ganz oder teilweise zu stunden, sofern das Rechtsmittel für den Bestand oder die Höhe der Forderung von Bedeutung ist,
 - b) Erlass von Säumniszuschlägen, Mahngebühren und Nebenkosten in Einzelfällen,
 - c) Bewilligung von Ratenzahlungen für Geldforderungen der Stadt, falls auch die letzte Rate innerhalb von zwei Jahren seit Fälligkeit der Forderungen zu zahlen ist,
 - d) Bewilligung von Ratenzahlungen, Verrentungen und Stundungen für Erschließungsbeiträge nach dem BauGB und Gebühren und Beiträge nach dem KAG,
 - e) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert von 50.000 Euro nicht übersteigt,
 - f) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 50.000 Euro abzuschließen.
 - g) Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsmittel bis zur Wertgrenze von 250.000 Euro, Aufträge für Planungsarbeiten und Gutachten im Rahmen der Haushaltsmittel bis zur Wertgrenze von 50.000 Euro.
Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Einladung zur nächsten Ratssitzung eine Aufstellung über die durchgeführten Auftragsvergaben seit der letzten Sitzung des Rates ab 25.000 Euro schriftlich dem Rat vorzulegen.
 - h) Kapitalverstärkungen an die Eigenbetriebe der Stadt Verl sowie an die städtischen Gesellschaften bis zur Wertgrenze des jeweiligen Haushaltsansatzes.

§ 5

Entscheidungsbefugnisse des Kämmerers

Dem Kämmerer werden die nachstehend erwähnten Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

- a) Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 1 GO NRW bis zu einer Höhe von 50.000 Euro.

- b) Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen, die im selben Budget durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen gedeckt sind.
- c) Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Rahmen von Abschlussbuchungen.

§ 6

Funktionsbezeichnungen

Die Funktionsbezeichnungen dieser Zuständigkeitsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt rückwirkend zum 01.11.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung außer Kraft.